

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 356/79

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

**Luise B [REDACTED] geb. L [REDACTED],
D [REDACTED] / I [REDACTED] / USA, [REDACTED] th St.,**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

**- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -**

gegen

**Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Dezember 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter von der Mühlen, Hankel, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 3. April 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Der Anspruch der Klägerin auf Entschädigung des Schadens im Beruf der Angestellten wurde durch den unanfechtbaren Bescheid vom 27. November 1959 über 18.404 RM Kapitalentschädigung geregelt. Im Dezember 1965 beantragte sie, erneut zu entscheiden. Die Entschädigungsbehörde

**Diese Entscheidung ist richtig. Die Einwände der
Beschwerde führen nicht zur Zulassung der Revision.**

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Druckband nach §§ 97 ff. UrFG geschützt.

Die Wahlfrist zum 30. September 1966 (Art. III Nr. 4
Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1 BSG-Schluss) gilt
auch dann, wenn der Berufsschaden festgestellt war und sich
auf Grund einer Änderung in Art. I BSG-Schluss oder auf
Grund der Angleichung die früher anerkannte Kapitalent-
schädigung erhöht hat. Das hat der Bundesgerichtshof be-
reits entschieden (Beschluss vom 19. November 1971 -
IX ZR 73/70). § 199 BGG begründet keine Pflicht der Ent-
schädigungsbehörde, den Berechtigten auf die Wahlmöglich-
keit innerhalb der Frist zum 30. September 1966 hinzu-
weisen (BGR, Beschluss vom 20. Januar 1972 - IX ZB 633/69).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf. Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 EEG umschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde unbegründet und wird zurückgewiesen.

Kai

Henkel